

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Horstmar
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt
Horstmar“ vom 20. Februar 1976 und zur Festlegung des
Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horstmar“
vom 06. Februar 2002**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 31.01.2002 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt
Horstmar“**

In seiner Sitzung am 20.02.1976 hat der Rat der Stadt Horstmar gem. § 5 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) – heute § 142 Baugesetzbuch (BauGB) – beschlossen, in der Innenstadt von Horstmar Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die förderfähigen und zur Erreichung der damaligen Sanierungsziele notwendigen Maßnahmen im Rahmen dieses vom Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland bezuschussten Gesamtprogramms sind, soweit möglich, durchgeführt.

Die mit Bekanntmachung am 20.04.1976 in Kraft getretene Satzung der Stadt Horstmar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Horstmar“ wird aufgehoben. Das Satzungsgebiet umfasst die Altstadt zwischen der Ostgrenze des Stadtwalls und der Westgrenze der Bahnhofsstraße im Osten, der jeweiligen Nordgrenze von Stadtstiege und Spinnbahn im Süden, der Ostgrenze der Schöppinger Straße und der Westgrenze des Fußweges „Dillingsströtken“ im Westen und der Nordgrenze des Stadtwalls, der Nordgrenze des Fußweges zwischen Schloßstraße und der verlängerten Krebsstraße sowie der Nordgrenzen der Flurstücke 371, 372 und 4 der Flur 1, Gemarkung Horstmar, im Norden. Das Satzungsgebiet ist in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 vom 06. Februar 2002 dargestellt.

**§ 2
Festsetzung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Historischer Stadtkern“**

Im Gebiet der Altstadt von Horstmar sind weiterhin Sanierungsmaßnahmen zur Lenkung der städtebaulichen Entwicklung notwendig und sinnvoll. Für die Darstellung der Entwicklungsziele und als Grundlage einer Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es der Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historischer Stadtkern Horstmar".

Gebietsbeschreibung:

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Osten: Ostgrenze des Stadtwalls, Westgrenze der Bahnhofstraße
- Im Süden: Jeweilige Nordgrenze von Stadtstiege und Spinnbahn
- Im Westen: Westgrenze des Fußweges „Dillingsströtken“, Ostgrenze der Schöppinger Straße
- Im Norden: Jeweilige Nordgrenze des Stadtwalls, des Fußweges zwischen Schloßstraße und Krebsstraße sowie der Flurstücke 4, 371 und 372 der Flur 1, Gemarkung Horstmar

Die Grenzen des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horstmar“ sind im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:1000 vom 06. Februar 2002 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Verfahrensrecht

1. Das Sanierungsverfahren wird als Vereinfachtes Verfahren gem. § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch und unter Ausschluß der Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB, die die Genehmigungspflicht von Grundstücksverkäufen und Grundbuchvorgängen betreffen, durchgeführt.
2. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Horstmar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Horstmar“ vom 20.02.1976 und zur Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horstmar“ mit dem Ratsbeschluß vom 31.01.2002 übereinstimmt und daß nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) verfahren worden ist.

Horstmar, 06. Februar 2002

Der Bürgermeister
Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Horstmar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Horstmar“ vom 20.02.1976 und zur Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horstmar“ vom 06.02.2002 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

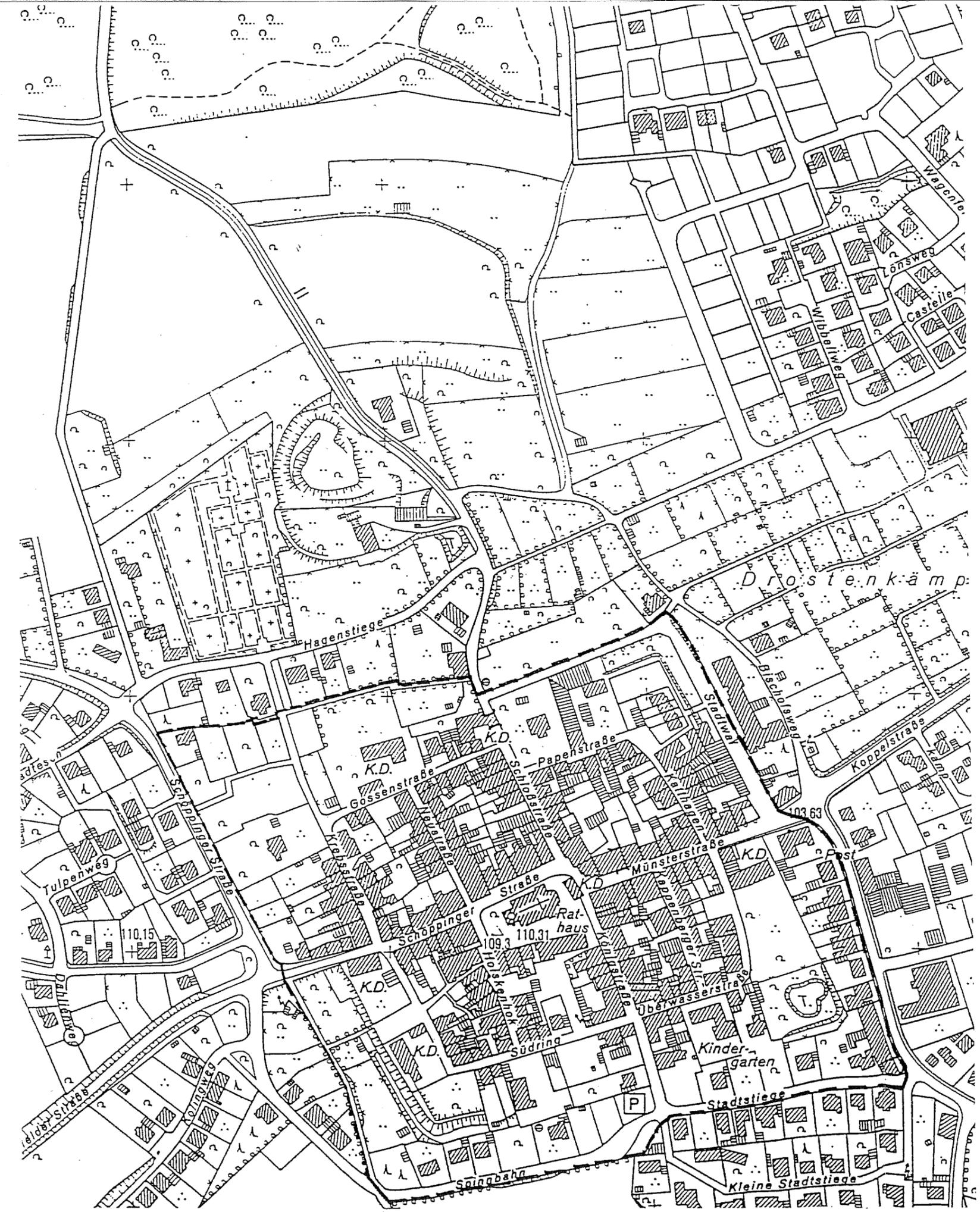
Horstmar, 06. Februar 2002

Der Bürgermeister
Wenking

STADT HORSTMAR

LEGENDE

----- Grenzen der Sanierungsgebiete
 „Altstadt Horstmar“
 und
 „Historischer Stadtkern Horstmar“



Stadt Horstmar
 Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]

Abt. 4
 Horstmar, den 06. Februar 2002

Maßstab 1:1000